

## Hinweis:

1. Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 1 der 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde wie folgt erteilt:

- a) Gemäß §§ 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 1 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr 2016 auf 3,5 Mio. Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den „Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs-Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern (ASK)“ genehmigt, soweit davon auf den Betriebszweig Verwaltung 1.000.000 €, auf den Betriebszweig Abfallentsorgung 2.000.000 € und auf den Betriebszweig Straßenreinigung 500.000 € entfallen.

Diese Investitionskreditgenehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der Stadt Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

- b) Im Übrigen gelten – soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes bestimmt ist – die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen zum Haushalt der Stadt Kaiserslautern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 uneingeschränkt fort.

2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs-Eigenbetriebes der Stadt Kaiserslautern (ASK) liegt zur Einsichtnahme vom 14. – 18. März und vom 21. – 22. März 2016 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 6. OG, Zimmer 601, öffentlich aus.**

Kaiserslautern, den 26.02.2016

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister